Teilnahmebedingungen
für die Zusatzlotterie SUPER 6
vom 22. September 2026

Präambel

Ziele des staatlichen Glücksspielwesens sind im Bereich der Lotterien gleichrangig:

1. Das Entstehen von Glücksspielsucht und Wettsucht zu verhindern und die Voraussetzungen für eine wirksame Suchtbekämpfung zu schaffen,

2. durch ein begrenztes, eine geeignete Alternative zum nicht erlaubten Glücksspiel darstellendes Glücksspielangebot den natürlichen Spieltrieb der Bevölkerung in geordnete und überwachte Bahnen zu lenken sowie der Entwicklung und Ausbreitung von unerlaubten Glücksspielen in Schwarzmärkten entgegenzuwirken,

3. den Jugend- und den Spielerschutz zu gewährleisten,

4. sicherzustellen, dass Glücksspiele ordnungsgemäß durchgeführt und die Spieler vor betrügerischen Machenschaften geschützt werden sowie die mit Glücksspielen verbundene Folge- und Begleitkriminalität abgewehrt wird.

In Ansehung dieser Ziele und um der ordnungsrechtlichen Aufgabe nachzukommen, ein ausreichendes Glücksspielangebot sicherzustellen, wird die Zusatzlotterie SUPER 6 mit anderen Lotterieunternehmen mit gemeinsamer Gewinnermittlung und -ausschüttung zu den nachfolgenden Bedingungen veranstaltet/durchgeführt.

Die Gewinnermittlung und -ausschüttung findet mit anderen Lotterieunternehmen im Rahmen einer gemeinsamen Poolung statt.

Die in diesen Teilnahmebedingungen aufgeführten Begrifflichkeiten gelten gleichermaßen für alle Geschlechtsformen (männlich, weiblich, divers) und werden nicht zum Nachteil eines Geschlechts verwendet.

I. ALLGEMEINES

1. Organisation

1.1 Die Toto-Lotto Niedersachsen GmbH (im Folgenden „LOTTO Niedersachsen“ genannt) ist gemäß der vom Land Niedersachsen erteilten Erlaubnis vom 27. Juni 2022 Veranstalterin und Durchführerin für die Zusatzlotterie SUPER 6.

1.2 Die Ausspielungen erfolgen aufgrund des Blockvertrags gemeinsam mit anderen Lotterieunternehmen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

1.3 Das Vertriebsgebiet umfasst das Land Niedersachsen.

2. Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

2.1 Für die Teilnahme an den Ziehungen der Zusatzlotterie SUPER 6 sind allein diese Teilnahmebedingungen von LOTTO Niedersachsen, einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen, z. B. für die Teilnahme mit Kundenkarte, für das Abonnement-Verfahren, für das Anteilscheinverfahren sowie für Sonderauslosungen, maßgebend.

2.2 Von diesen Teilnahmebedingungen abweichende Angaben auf Spielscheinen, auf Formularen oder auf der Rückseite der Spielauftragsquittung bzw. der Teilnahmebestätigung (bei Teilnahme mit Kundenkarte), die auf nicht mehr geltenden Teilnahmebedingungen beruhen, sind ungültig.

2.3 Der Spielteilnehmer erkennt diese Teilnahmebedingungen, einschließlich eventuell ergänzender Bedingungen, z. B. für die Teilnahme mit Kundenkarte, für das Abonnement-Verfahren, für das Anteilscheinverfahren sowie für Sonderauslosungen, mit Abgabe des Spielscheins oder der Spielauftragsquittung/Teilnahmebestätigung (siehe Ziffer 7.4) bzw. mit der Erklärung in der Annahmestelle, durch Quick-Tipp oder durch die in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen mittels Kundenkarte gespeicherten Spielvoraussagen (Chip-Tipp) teilnehmen zu wollen, als verbindlich an.

2.4 Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen von LOTTO Niedersachsen und unter www.lotto-niedersachsen.de/teilnahmebedingungen einzusehen. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für eventuell ergänzende Bedingungen. LOTTO Niedersachsen behält sich eine andere Form der Bekanntgabe vor.

2.5 Bei etwaigen Widersprüchen zwischen Angaben auf den Webseiten von LOTTO Niedersachsen, sonstigen werblichen Aussagen (Kundenzeitschrift, Werbeplakate, Ähnliches) und den jeweiligen Teilnahmebedingungen gehen die Teilnahmebedingungen der Spielart vor.

3. Teilnahmezeitpunkt und Gegenstand der Zusatzlotterie SUPER 6

3.1 Im Rahmen der Zusatzlotterie SUPER 6 werden wöchentlich zwei Ziehungen, eine am Mittwoch und eine am Samstag, durchgeführt.

3.2 Alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Mittwochs- oder Samstagsziehung zur Zentrale von LOTTO Niedersachsen fehlerfrei übertragen wurden, nehmen an der Ziehung teil, die auf den Annahmeschluss folgt (siehe Ziffer 10.).

3.3 Der Spielteilnehmer kann die ausschließliche Teilnahme an einer oder mehreren Mittwochs- und/oder Samstagsziehung/en gemäß Ziffer 3.5 bzw. an einer oder mehreren Samstagsziehung/en gemäß Ziffer 3.6 wählen.

3.4 Die Teilnahme an der Mittwochs- oder Samstagsziehung der Zusatzlotterie SUPER 6 und der Teilnahmezeitraum richten sich nach der Teilnahme an den von LOTTO Niedersachsen durchgeführten Hauptlotterien nach Ziffer 3.5 und Ziffer 3.6.

3.5 An der Mittwochsziehung der Zusatzlotterie SUPER 6 können nur die Teilnehmer der von LOTTO Niedersachsen durchgeführten Hauptlotterien teilnehmen, deren Gewinnermittlung in der Regel am unmittelbar vorhergehenden Dienstag, am selben Mittwoch oder am folgenden Donnerstag beginnt. Eine Teilnahme an der Zusatzlotterie SUPER 6 über die Hauptlotterie Eurojackpot mit der Ziehung am Dienstag ist für die Mittwochsziehungen möglich.

3.6 An der Samstagsziehung der Zusatzlotterie SUPER 6 können nur die Teilnehmer der von LOTTO Niedersachsen durchgeführten Hauptlotterien teilnehmen, deren Gewinnermittlung in der Regel am unmittelbar bevorstehenden Freitag, am selben Samstag oder am folgenden Sonntag oder Montag beginnt. Eine Teilnahme an der Zusatzlotterie SUPER 6 über die Hauptlotterie Eurojackpot mit der Ziehung am Freitag ist für die Samstagsziehungen möglich.

3.7 In diesen Fällen nehmen alle Spielaufträge, deren vollständige Daten bis zum Annahmeschluss der jeweiligen Mittwochs- oder Samstagsziehung zur Zentrale von LOTTO Niedersachsen fehlerfrei übertragen wurden, an der/den Mittwochsziehung/en und/oder Samstagsziehung/en teil, die auf den Annahmeschluss folgt/folgen.

3.8 LOTTO Niedersachsen kann dem Spielteilnehmer, abweichend von Ziffer 3.2 und 3.3, die erstmalige Spielteilnahme an einer oder mehreren aufeinanderfolgenden Ziehungen in der Zukunft ermöglichen (Vordatierung).

3.9 Gegenstand (Spielformel) der Zusatzlotterie SUPER 6 ist die Voraussage einer sechsstelligen Zahl aus dem Zahlenbereich von 000 000 bis 999 999; die Gewinnermittlung richtet sich nach Abschnitt III.

4. Spielgeheimnis

LOTTO Niedersachsen wahrt das Spielgeheimnis, insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekannt gegeben werden. Gesetzliche Auskunftsverpflichtungen von LOTTO Niedersachsen bleiben hiervon unberührt.

II. SPIELVERTRAG

5. Allgemeines

5.1 Ein Spielteilnehmer kann zusätzlich zu einer Hauptlotterie an der Zusatzlotterie SUPER 6 teilnehmen, indem er mittels der von LOTTO Niedersachsen bereitgehaltenen Medien (Ziffer 6.1) ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrags abgibt. Er erhält als Beleg für die Abgabe seines Angebots bei Teilnahme ohne

Kundenkarte eine Spielauftragsquittung. Bei Teilnahme mit Kundenkarte erhält der Spielteilnehmer eine Teilnahmebestätigung. Die Kundenkarte kann auch bei Vorliegen einer Spielersperre für die Teilnahme an dieser Lotterie verwendet werden.

5.2 Der Spielvertrag kommt dann nach Maßgabe der Bestimmungen in diesem Abschnitt II. und Abschnitt V. zwischen dem Spielteilnehmer und LOTTO Niedersachsen zustande.

6. Voraussetzungen für die Spielteilnahme

6.1 Die Teilnahme an den Ziehungen ist freiwillig und erfolgt nur in Verbindung mit der Teilnahme an den von LOTTO Niedersachsen veranstalteten und durchgeführten Hauptlotterien mit den jeweils für die Spielteilnahme zugelassenen Spiel- bzw. Losscheinen, mit bereits erzeugten Spielauftragsquittungen/Teilnahmebestätigungen sowie mit den mittels Kundenkarte in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen gespeicherten Spielvoraussagen (Chip-Tipp) oder mittels Quick-Tipp am Terminal.

6.2 Die Teilnahme an den Ziehungen wird von den zugelassenen Annahmestellen von LOTTO Niedersachsen vermittelt.

6.3 Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig.

6.4 Die Inhaber und das in den Annahmestellen beschäftigte Personal sind von der dortigen Spielteilnahme an den Glücksspielen ausgeschlossen. Personen, die von den Inhabern als Bedienpersonal gemeldet sind, gelten unabhängig vom konkreten Umfang ihrer Tätigkeit als in der Annahmestelle beschäftigt.

6.5 LOTTO Niedersachsen und die Annahmestellen sind zur Entgegennahme von Spiel- und Losscheinen, die technisch nicht verarbeitet werden können, nicht verpflichtet.

6.6 Für die Wahl des richtigen Spiel- oder Losscheins und seine ordnungsgemäße Ausfüllung sowie für die Wahl

- mittels bereits erzeugter Spielauftragsquittung/Teilnahmebestätigung,
- mit einer mittels Kundenkarte in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen gespeicherten Spielvoraussage (Chip-Tipp) oder
- mittels Quick-Tipp am Terminal teilnehmen zu wollen,

ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich. Sofern bei mangelhaften Eintragungen eine Korrektur vorgenommen wird – sei es durch den Spielteilnehmer oder auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtungen des Annahmestellen-Terminals – erfolgt das Vertragsangebot ebenfalls durch den Spielteilnehmer bzw. seinen beauftragten gewerblichen Spielvermittler.

7. Teilnahme mittels Spiel- bzw. Losschein, Spielauftragsquittung/ Teilnahmebestätigung und/oder mit den mittels Kundenkarte in der Zentrale gespeicherten Spielvoraussagen

7.1 Jeder Spiel- bzw. Losschein dient ausschließlich zur Eingabe von Daten und ist mit einer siebenstelligen Losnummer im Zahlenbereich 0 000 000 bis 9 999 999 versehen. Entscheidend für die Gewinnermittlung der Zusatzlotterie SUPER 6 sind die sechs Endziffern der Losnummer.

7.2 Der Spielteilnehmer hat auf dem Spiel- bzw. Losschein seine Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an der Zusatzlotterie SUPER 6 durch ein Kreuz im „Ja“-Feld oder im „Nein“-Feld in schwarzer oder blauer Farbe zu kennzeichnen, deren Schnittpunkt innerhalb des jeweiligen Felds liegen muss.

7.3 Bei mangelhaften Eintragungen erfolgt entweder eine Rückgabe des Spiel- oder Losscheins zur manuellen Korrektur durch den Spielteilnehmer oder es wird auf Wunsch des Spielteilnehmers mittels der technischen Einrichtungen des Annahmestellen-Terminals eine Korrektur manuell durch das Bedienpersonal der Annahmestelle vorgenommen. Auch in Fällen einer Korrektur erfolgt das Vertragsangebot durch den Spielteilnehmer.

7.4 Der Spielteilnehmer kann auch durch Einlesen einer bereits erzeugten Spielauftragsquittung/Teilnahmebestätigung an einer oder mehreren Ziehungen teilnehmen.

7.5 Der Inhaber einer Kundenkarte kann in einer Annahmestelle von LOTTO Niedersachsen mit einer oder mit mehreren mittels Kundenkarte in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen gespeicherten Spielvoraussage(n) teilnehmen. Die Kundenkarte ist zusammen mit der Erklärung, mittels einer oder mit mehreren gespeicherten Spielvoraussage(n) teilnehmen zu wollen, selbstständig am Kundendisplay zu erfassen oder dem Bedienpersonal der Annahmestelle zu übergeben. Nach dem Einlesen der Kundenkarte hat der Spielteilnehmer gegenüber dem Bedienpersonal der Annahmestelle zu entscheiden, welche der gespeicherten Spielvoraussagen an den Ziehungen teilnehmen sollen.

8. Teilnahme mittels Quick-Tipp

8.1 Bei Spielteilnahme mittels Quick-Tipp ohne Spiel- bzw. Losschein wird durch LOTTO Niedersachsen eine siebenstellige Losnummer im Zahlenbereich von 0 000 000 bis 9 999 999 vergeben. Diese kann auf Wunsch des Spielteilnehmers geändert werden. Entscheidend für die Gewinnermittlung der Zusatzlotterie SUPER 6 sind die sechs Endziffern der Losnummer.

8.2 Der Inhaber einer Kundenkarte kann in einer Annahmestelle von LOTTO Niedersachsen mit einem oder mit mehreren mittels Kundenkarte in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen gespeicherten Quick-Tipps teilnehmen. Die Kundenkarte ist zusammen mit der Erklärung, mittels eines oder mit mehreren gespeicherten Quick-Tipps teilnehmen zu wollen, selbstständig am Kundendisplay zu erfassen oder dem Bedienpersonal der Annahmestelle zu übergeben. Nach dem Einlesen der

Kundenkarte hat der Spielteilnehmer gegenüber dem Bedienpersonal der Annahmestelle zu entscheiden, welche der gespeicherten Quick-Tipps an den Ziehungen teilnehmen sollen.

9. Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

9.1 Der Spieleinsatz beträgt je Ziehung 1,25 €.

9.2 Eine gesonderte Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben.

9.3 Der Spielteilnehmer hat den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr gegen Erhalt der Spielauftragsquittung/Teilnahmebestätigung zu zahlen.

10. Annahmeschluss

Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses für die Teilnahme an den einzelnen Ziehungen bestimmt LOTTO Niedersachsen. Der Annahmeschluss für SUPER 6 am Mittwoch ist abhängig von der gewählten Hauptlotterie: LOTTO 6aus49-Ziehung am Mittwoch um 18:00 Uhr, Eurojackpot-Ziehung am Dienstag um 18:50 Uhr. Der Annahmeschluss für SUPER 6 am Samstag ist abhängig von der gewählten Hauptlotterie: LOTTO 6aus49 am Samstag um 19:00 Uhr, Eurojackpot-Ziehung am Freitag um 18:50 Uhr, GlücksSpirale am Samstag um 19:00 Uhr, BIN*GO!* – Die Umweltlotterie am Samstag um 19:00 Uhr, TOTO 13er Ergebniswette am Samstag um 15:00 Uhr, TOTO 6aus45 Auswahlwette am Samstag um 13:00 Uhr. Davon in Ausnahmefällen abweichende Annahmeschlusszeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.

III. GEWINNERMITTLUNG

11. Ziehung der Gewinnzahl

11.1 Für die Zusatzlotterie SUPER 6 finden wöchentlich zwei Ziehungen, eine am Mittwoch und eine am Samstag, statt; bei jeder Ziehung wird jeweils eine sechsstellige Zahl aus dem Zahlenbereich von 000 000 bis 999 999 als Gewinnzahl ermittelt.

11.2 Hierfür werden Ziehungsgeräte und jeweils zehn gleichartige Kugeln, die jeweils die Zahlen null bis neun tragen, verwendet.

11.3 Für den Ablauf der Ziehung bestimmt das die Ziehung durchführende Lotterieunternehmen einen verantwortlichen Ziehungsleiter.

11.4 Eine Ziehung ist nur gültig, wenn zu Beginn jedes Einzelziehungsvorgangs der Ziehung alle zehn Kugeln in der Ziehungstrommel vorhanden sind. Der Ziehungsleiter trifft alle weiteren für den ordnungsgemäßen Ablauf notwendigen Entscheidungen. Dazu gehören insbesondere Beginn und Ende der Ziehung und die Feststellung der gezogenen Gewinnzahl. Diese Feststellung ist die Grundlage für die Gewinnauswertung nach Ziffer 12.2.

11.5 Besondere Vorkommnisse im Ziehungsablauf und die diesbezüglichen Entscheidungen werden mit Begründung protokolliert.

11.6 Ort und Zeitpunkt der Ziehungen werden in Abstimmung mit den an der Ausspielung der Zusatzlotterie SUPER 6 beteiligten Lotterieunternehmen bestimmt. Die SUPER 6-Ziehungen finden zweimal wöchentliche statt – jeden Mittwoch ab 18:15 Uhr bei LOTTO Rheinland-Pfalz, Ferdinand-Sauerbruch-Straße 3 in 56073 Koblenz und jeden Samstag ab 19:15 Uhr bei LOTTO Hessen, Rosenstraße 5 – 9 in 65189 Wiesbaden. Diese Informationen stehen auch unter www.lotto-niedersachsen.de/zusatzlotterien.

11.7 Die Ziehungen sind öffentlich und finden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht und mit Protokollierung statt.

11.8 Die Gewinnzahlen der Zusatzlotterie SUPER 6 werden in den Annahmestellen und bspw. unter www.lotto-niedersachsen.de/lotto-6aus49/gewinnzahlen bekannt gegeben.

12. Auswertung

12.1 Grundlage für die Spieleinsatz- und Gewinnermittlung sind die auf dem durch digitale Signatur oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar abgespeicherten Daten.

12.2 Die Auswertung erfolgt aufgrund der Gewinnzahl (von rechts nach links gelesen).

13. Gewinnermittlung, Gewinnausschüttung, Gewinnplan, Gewinnklassen, Gewinnwahrscheinlichkeiten, Veröffentlichung der Gewinn- und Quotenfeststellung

13.1 Von den Spieleinsätzen werden bundesweit im Rahmen einer gemeinsamen Poolung der beteiligten Lotterieunternehmen planmäßig 44,67 % nach Maßgabe der folgenden Regelungen an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.

13.2 Unabhängig von der Gewinnausschüttung besteht bei jeder Spielteilnahme das Risiko des vollständigen Verlusts des Spieleinsatzes.

13.3 Die Gewinnwahrscheinlichkeiten werden kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet angegeben.

13.4 Die Gewinnausschüttung erfolgt gemäß nachstehendem Gewinnplan:

13.5 Gewinnklasse 1

Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in den sechs Endziffern mit der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt,

100.000,00 € bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 1.000.000.

Werden mehr als 100 Gewinne ermittelt, wird die Gewinnausschüttung der Gewinnklasse 1 auf 100 x 100.000,00 € begrenzt und auf die Gesamtzahl der Gewinne aufgeteilt.

13.6 Gewinnklasse 2

Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in den fünf Endziffern mit den fünf Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt,

6.666,00 € bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 111.111.

13.7 Gewinnklasse 3

Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in den vier Endziffern mit den vier Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt,

666,00 € bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 11.111.

13.8 Gewinnklasse 4

Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in den drei Endziffern mit den drei Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt,

66,00 € bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 1.111.

13.9 Gewinnklasse 5

Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in den zwei Endziffern mit den zwei Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt,

6,00 € bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 111.

13.10 Gewinnklasse 6

Es gewinnen die teilnehmenden Spielverträge, deren Losnummer in der Endziffer mit der Endziffer der gezogenen Gewinnzahl übereinstimmt,

2,50 € bei einer Gewinnwahrscheinlichkeit von 1 : 11.

13.11 Der Gewinn in einer höheren Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus.

13.12 Der Einzelgewinn einer Gewinnklasse darf den Einzelgewinn einer höheren Gewinnklasse nicht übersteigen. Tritt ein derartiger Fall ein, wird die Gewinnausschüttung beider Gewinnklassen zusammengelegt und gleichmäßig auf die Gewinne beider Gewinnklassen verteilt.

13.13 Der einzelne Gewinn wird auf einen durch 0,10 € teilbaren Betrag abgerundet.

13.14 Die durch LOTTO Niedersachsen öffentlich bekannt gegebenen Gewinnquoten sind endgültig und verbindlich (veröffentlichte Gewinn- und Quotenfeststellung).

13.15 Der Gewinnplan oder einzelne Gewinnklassen können für einzelne Ziehungen durch Sonderauslosungen nach Maßgabe der jeweiligen behördlichen Erlaubnis erweitert werden (z. B. zur Ausspielung von Rundungsbeträgen gemäß Ziffer 13.13 oder verfallenen Gewinnen gemäß Abschnitt VI.).

13.16 Nicht abgeholte oder unzustellbare Einzelgewinne werden nach Ablauf der gesetzlichen Frist (siehe Abschnitt VI.) zu verfallenen Gewinnen. Diese verfallenen Gewinne werden für die Durchführung von landesweiten Sonderauslosungen einschließlich der hiermit verbundenen Aufwendungen, für berechtigte Reklamationen, für Härtefälle oder Ähnliches verwendet.

IV. GEWINNAUSZAHLUNG

14. Fälligkeit des Gewinnanspruchs

Die Gewinne werden nach der Gewinn- und Quotenfeststellung ohne schuldhaftes Zögern ausgezahlt.

15. Gewinnauszahlung

Für alle Teilnahmen gelten die allgemeinen Regelungen unter a) mit den nachfolgenden Ziffern 15.1 bis 15.3. Bei Teilnahme ohne Verwendung einer Kundenkarte gelten die Regelungen unter b) mit den nachfolgenden Ziffern 15.4 bis 15.10; bei Teilnahme unter Verwendung einer Kundenkarte gelten die Regelungen unter c) mit den nachfolgenden Ziffern 15.11 bis 15.15.

a) Allgemeines

15.1 Die Gewinnauszahlung an Minderjährige ist gesetzlich unzulässig und wird abgelehnt.

15.2 Spielteilnehmer, die einen Sachgewinn bei einer Sonderauslosung erzielt haben, erhalten nach der Anforderung des Gewinns eine schriftliche Benachrichtigung durch LOTTO Niedersachsen.

15.3 Können Gewinne in einer Annahmestelle von LOTTO Niedersachsen nicht ausgezahlt oder angefordert werden, ist ein von der Annahmestelle auszuhändigendes Formular vom Spielteilnehmer auszufüllen. Das Formular und die Spielauftragsquittung/Teilnahmebestätigung bzw. Ersatzquittung/Ersatzbestätigung sind vom Spielteilnehmer oder der Annahmestelle zwecks Prüfung und Auszahlung des Gewinns an die Zentrale von LOTTO Niedersachsen weiterzuleiten.

b) Teilnahme ohne Verwendung einer Kundenkarte

15.4 Bei Teilnahme ohne Verwendung einer Kundenkarte sind Gewinnansprüche bis 500,00 € unter Vorlage der gültigen Spielauftragsquittung bzw. Ersatzquittung in einer Annahmestelle oder in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen geltend zu machen; LOTTO Niedersachsen leistet gegen Rückgabe der Spielauftragsquittung bzw. Ersatzquittung an das Bedienpersonal mit schuldbefreiender Wirkung an den Vorlegenden der Spielauftragsquittung bzw. der Ersatzquittung, es sei denn, LOTTO Niedersachsen ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden bekannt oder grob fahrlässig unbekannt. Es besteht keine Verpflichtung für LOTTO Niedersachsen, die Berechtigung des Vorlegenden der Spielauftragsquittung bzw. der Ersatzquittung zu prüfen.

15.5 Bis zu einem Gewinn in Höhe von 25,00 € ist die Annahmestelle verpflichtet, dem Kunden einen ordnungsgemäß nach Ziffer 15.4 geltend gemachten Gewinn ohne schuldhaftes Zögern auszuzahlen. Zwischen 25,01 € und 500,00 € kann die Annahmestelle unter Berücksichtigung ihres Kassenbestands eine Auszahlung vorübergehend ablehnen. In diesem Fall wird die Spielauftragsquittung bzw. die Ersatzquittung dem Kunden wieder ausgehändigt. Der Kunde hat dann die Möglichkeit, sich seinen Gewinn in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen, in einer anderen Annahmestelle oder zu einem späteren Zeitpunkt auszahlen zu lassen.

15.6 Falls durch eine Mehrfachteilnahme oder wegen einer Sonderauslosung mit der Spielauftragsquittung bzw. Ersatzquittung noch weitere Gewinne erzielt werden können, erhält der Spielteilnehmer eine (bzw. eine weitere) Ersatzquittung.

15.7 Sind die Spielauftragsnummer und/oder der Barcode der Spielauftragsquittung bzw. der Ersatzquittung bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung. War die Unvollständigkeit der Spielauftragsnummer und/oder des Barcodes für den Spielteilnehmer nicht erkennbar und kann deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen gespeicherten Daten erfolgen, so kann der Spielteilnehmer die Rückerstattung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr bei Teilnahme ohne Kundenkarte gegen Rückgabe der Spielauftragsquittung bzw. der Ersatzquittung geltend machen.

15.8 Die auf eine Spielauftragsquittung bzw. Ersatzquittung entfallenen Gewinne von mehr als 500,00 € werden auf ein vom Spielteilnehmer anzugebendes Auszahlungskonto mit schuldbefreiender Wirkung überwiesen. Hierzu hat der Spielteilnehmer zur Geltendmachung seines Gewinnanspruchs in der Annahmestelle nach Vorlage der gültigen Spielauftragsquittung bzw. Ersatzquittung ein Gewinnanforderungsformular auszufüllen. Kontoinhaber des angegebenen Auszahlungskontos muss der Spielteilnehmer selbst sein.

15.9 Das Gewinnanforderungsformular und die Spielauftragsquittung bzw. Ersatzquittung sind vom Spielteilnehmer oder der Annahmestelle nach der Registrierung am Terminal in der Annahmestelle zwecks Prüfung und Auszahlung des Gewinns an die

Zentrale von LOTTO Niedersachsen weiterzuleiten. Über den Vorgang der Registrierung erhält der Spielteilnehmer von der Annahmestelle eine Anforderungsbestätigung.

15.10 Nach Eingang der Gewinnanforderung und der Spielauftragsquittung bzw. Ersatzquittung in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen wird der erzielte Gewinn durch Überweisung ohne schuldhaftes Zögern zur Auszahlung gebracht.

c) Teilnahme unter Verwendung einer Kundenkarte

15.11 Bei Teilnahme unter Verwendung einer Kundenkarte sind Gewinnansprüche bis 500,00 € unter Vorlage der Teilnahmebestätigung/Ersatzbestätigung und der dazugehörigen gültigen Kundenkarte in einer Annahmestelle oder in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen geltend zu machen; LOTTO Niedersachsen leistet gegen Rückgabe der Teilnahmebestätigung bzw. Ersatzbestätigung an das Bedienpersonal mit schuldbefreiender Wirkung an den Vorlegenden der Teilnahmebestätigung bzw. der Ersatzbestätigung, jeweils zusammen mit der dazugehörigen gültigen Kundenkarte, es sei denn, LOTTO Niedersachsen ist die fehlende Anspruchsberechtigung des Vorlegenden bekannt oder grob fahrlässig unbekannt. Es besteht keine Verpflichtung für LOTTO Niedersachsen, die Berechtigung des Vorlegenden der Teilnahmebestätigung bzw. der Ersatzbestätigung zu prüfen, sofern zugleich die zugehörige Kundenkarte vorgelegt wird. Erfolgt keine Geltendmachung innerhalb der Auszahlungsfrist von fünf Wochen nach der letzten Spielteilnahme, oder ist die Gültigkeit der Kundenkarte abgelaufen, so wird der Gewinn auf das Konto ausgezahlt, das für die Kundenkarte benannt wurde, mit welcher der Spielauftrag erteilt worden ist.

15.12 Bis zu einem Gewinn in Höhe von 25,00 € ist die Annahmestelle verpflichtet, dem Kunden ordnungsgemäß nach Ziffer 15.11 geltend gemachten Gewinn ohne schuldhaftes Zögern auszuzahlen. Zwischen 25,01 € und 500,00 € kann die Annahmestelle unter Berücksichtigung ihres Kassenbestands eine Auszahlung vorübergehend ablehnen. In diesem Fall ist die Teilnahmebestätigung bzw. die Ersatzbestätigung dem Kunden zwingend wieder auszuhändigen. Der Kunde hat dann die Möglichkeit, sich seinen Gewinn in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen, in einer anderen Annahmestelle oder zu einem späteren Zeitpunkt auszahlen zu lassen.

15.13 Falls durch eine Mehrfachteilnahme oder wegen einer Sonderauslosung mit der Teilnahmebestätigung bzw. Ersatzbestätigung noch weitere Gewinne erzielt werden können, erhält der Spielteilnehmer eine (bzw. eine weitere) Ersatzbestätigung.

15.14 Sind die Spielauftragsnummer und/oder der Barcode der Teilnahmebestätigung bzw. der Ersatzbestätigung bei der Vorlage nicht vorhanden, nicht vollständig oder unlesbar und ist deshalb keine eindeutige Zuordnung zu den in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen gespeicherten Daten möglich, besteht kein Anspruch auf Gewinnauszahlung. Es besteht weiterhin kein Anspruch auf Gewinnauszahlung bei Vorlage der Teilnahmebestätigung bzw. der Ersatzbestätigung ohne gleichzeitige Vorlage der dazugehörigen Kundenkarte. In diesen Fällen wird der Gewinn auf das

Konto ausgezahlt, das für die Kundenkarte benannt wurde, mit welcher der Spielauftrag erteilt worden ist.

15.15 Gewinne von mehr als 500,00 € werden mit schuldbefreiender Wirkung auf das Konto ausgezahlt, das für die Kundenkarte benannt wurde, mit welcher der Spielauftrag erteilt worden ist.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

16. Ergänzende Bestimmungen

16.1 Im Übrigen gelten die Teilnahmebedingungen von LOTTO Niedersachsen für die jeweils gewählte Hauptlotterie (zzt. die Teilnahmebedingungen für die Lotterie LOTTO 6aus49, Eurojackpot, BIN*GO!* – Die Umweltlotterie, GlücksSpirale sowie TOTO 6aus45 Auswahlwette und TOTO 13er Ergebniswette).

Dies gilt unter anderem für: (Auszug aus den Teilnahmebedingungen für die Lotterie LOTTO 6aus49)

a. den Abschluss des Spielvertrags (Ziffer 12.):

12.3 Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn die übertragenen Daten sowie die von der Zentrale von LOTTO Niedersachsen vergebenen Daten in der Zentrale von LOTTO Niedersachsen aufgezeichnet und auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten dieses Spielvertrags vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar sind und das sichere Speichermedium durch digitale Signatur oder physischen Verschluss rechtzeitig (d. h. vor Beginn der Ziehung der Gewinnzahlen) gesichert ist. Fehlt diese Voraussetzung, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.

12.4 Für den Inhalt des Spielvertrags sind ausschließlich die auf dem durch digitale Signatur oder physischen Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium vom Verarbeitungssystem lesbar und auswertbar aufgezeichneten Daten dieses Spielvertrags maßgebend (siehe Ziffer 12.3).

b. den Rücktritt vom Spielvertrag (Ziffer 12.):

12.6 LOTTO Niedersachsen ist berechtigt, ein bei der Zentrale eingegangenes Angebot auf Abschluss eines Spielvertrags bei Vorliegen eines der nachfolgend genannten Gründe abzulehnen. Darüber hinaus kann aus den nachfolgend genannten Gründen der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden. Ein Grund, der zur Ablehnung eines Angebots oder zum Rücktritt vom Spielvertrag berechtigt, liegt vor, wenn

- tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Straftat bestehen,
- gegen einen Teilnahmeausschluss nach 6.3 und/oder 6.4 verstoßen würde bzw. wurde oder

- die Spielteilnahme über einen gewerblichen Spielvermittler erfolgt bzw. erfolgte, der die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllt, d. h. insbesondere
 - der Spielteilnehmer nicht darüber informiert ist, dass die Vermittlung an LOTTO Niedersachsen erfolgt und mindestens zwei Drittel der von den Spielern vereinnahmten Beträge für die Teilnahme am Spiel an LOTTO Niedersachsen weitergeleitet werden,
 - der Spielteilnehmer nicht vor Vertragsabschluss in Textform klar und verständlich auf den für die Spielteilnahme an LOTTO Niedersachsen weiterzuleitenden Betrag hingewiesen wird,
 - LOTTO Niedersachsen die Vermittlung nicht offengelegt wurde,
 - ein Treuhänder nicht benannt ist, der zur unabhängigen Ausübung eines rechts- oder steuerberatenden Berufs befähigt und mit der Verwahrung der Spielauftragsquittungen sowie der Geltendmachung von Gewinnansprüchen beauftragt ist und
 - der gewerbliche Spielvermittler nicht die gesetzlich geforderten Erlaubnisse hat.

c. die Haftungsbestimmungen (Ziffer 13.):

13.1 Die Haftung von LOTTO Niedersachsen für Schäden, die von ihr fahrlässig (auch grob fahrlässig) oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Erfüllungsgehilfen, insbesondere auch von Annahmestellen und sonstigen mit der Weiterleitung der Daten zur Zentrale von LOTTO Niedersachsen beauftragten Stellen, schuldhaft verursacht werden, wird gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB für spieltypische Risiken ausgeschlossen.

Spieltypische Risiken liegen insbesondere vor, wenn die Gefahr einer betrügerischen Manipulation im Rahmen des Spielgeschäfts für LOTTO Niedersachsen und/oder für die Spielteilnehmer besteht.

13.2 Die vorstehende Ziffer 13.1 findet keine Anwendung auf Schäden, die auf einer Verletzung von Pflichten beruhen, die nicht unmittelbar im Zusammenhang mit spieltypischen Risiken stehen.

Bei der Verletzung von Pflichten, die nicht unmittelbar mit spieltypischen Risiken im Zusammenhang stehen, haftet LOTTO Niedersachsen dem Spielteilnehmer sowohl für eigenes schuldhaftes Handeln als auch für das schuldhafte Handeln ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, sofern es sich um die Verletzung solcher Pflichten handelt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Handelt es sich bei den verletzten Pflichten nicht um Kardinalpflichten, haftet LOTTO Niedersachsen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

13.3 Die Haftungsbeschränkungen der Ziffern 13.1 und 13.2 gelten nicht für Schäden, die in den Schutzbereich einer von LOTTO Niedersachsen gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie für die Haftung für Ansprüche aufgrund des

Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

13.4 In Fällen von unverschuldeten Fehlfunktionen und Störungen von technischen Einrichtungen, derer sich LOTTO Niedersachsen zum Verarbeiten (z. B. Einlesen, Übertragen und Speichern) der Daten bedient, haftet LOTTO Niedersachsen nicht. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter Personen entstanden sind. LOTTO Niedersachsen haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen, Pandemien, Notstand oder aus sonstigen Gründen, die LOTTO Niedersachsen nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden.

13.5 In den Fällen, in denen eine Haftung von LOTTO Niedersachsen und seiner Erfüllungsgehilfen nach Ziffer 13.4 ausgeschlossen wurde, werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag erstattet. Die Erstattung erfolgt bei Teilnahme ohne Kundenkarte gegen Rückgabe der Spielauftragsquittung, bei Teilnahme unter Vorlage einer Kundekarte gegen Rückgabe der Teilnahmebestätigung per Überweisung auf das zu der Kundenkarte hinterlegte Konto. Der Antrag ist an LOTTO Niedersachsen zu richten.

13.6 Die Haftungsregeln gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen und Bezirksstellen von LOTTO Niedersachsen im Zusammenhang mit dem Spielvertrag.

13.7 Vereinbarungen Dritter sind für LOTTO Niedersachsen nicht verbindlich.

13.8 Mitglieder von Tippgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.

13.9 Die Haftungsregeln gelten auch für die Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist.

13.10 Die Haftung von LOTTO Niedersachsen ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

d. Spielteilnahme über gewerbliche Spielvermittler (Abschnitt VII.):

Ein Spielteilnehmer kann an der Lotterie LOTTO 6aus49 teilnehmen, indem er unter Einschaltung eines gewerblichen Spielvermittlers ein Angebot auf Abschluss eines Spielvertrags abgibt.

Der vom Spielteilnehmer beauftragte gewerbliche Spielvermittler wird mit Abgabe des Angebots auf Abschluss eines Spielvertrags Empfangsvertreter des Spielteilnehmers.

Die Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr erfolgt ausschließlich über den gewerblichen Spielvermittler.

Über die Abgabe seines Angebots erhält der vom Spielteilnehmer eingeschaltete gewerbliche Spielvermittler oder der im Auftrag des Spielteilnehmers benannte Treuhänder eine elektronische Antwort, die Informationen zu

- den jeweiligen Voraussagen des Spielteilnehmers sowie der Losnummer,
- der Art und den Zeitraum der Teilnahme einschließlich der Angabe über die Teilnahme oder die Nichtteilnahme an den Zusatzlotterien Spiel 77 und/oder SUPER 6 und der Lotterie GlücksSpirale,
- dem Spieleinsatz und der Bearbeitungsgebühr und
- der von der Zentrale von LOTTO Niedersachsen vergebenen Spielauftragsnummer

umfasst, jedoch nicht den Vertragsschluss dokumentiert.

Schriftliche Erklärungen von LOTTO Niedersachsen erfolgen gegenüber dem vom Spielteilnehmer beauftragten gewerblichen Spielvermittler und gelten drei Tage nach Aufgabe bei der Post an die zuletzt LOTTO Niedersachsen bekannt gegebene Anschrift als diesem zugegangen, es sei denn, die Erklärung ist von besonderer Bedeutung. Eine Erklärung von besonderer Bedeutung liegt vor, bei Mitteilungen und rechtsgeschäftlichen Erklärungen, die für den Vertragspartner mit nachteiligen Rechtsfolgen verbunden sind.

Die Ablehnung eines Angebots auf Abschluss eines Spielvertrags oder der Rücktritt vom Spielvertrag durch LOTTO Niedersachsen erfolgt – unbeschadet des Zugangsverzichts nach Ziffer 12.7 – durch eine Mitteilung gegenüber dem gewerblichen Spielvermittler.

Ist kein Spielvertrag zustande gekommen, ist LOTTO Niedersachsen wirksam vom Spielvertrag zurückgetreten oder ist die Haftung von LOTTO Niedersachsen und seiner Erfüllungsgehilfen in den Teilnahmebedingungen wegen unverschuldeter Fehlfunktionen, strafbarer Handlungen Dritter oder höherer Gewalt usw. ausgeschlossen, so werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag des vom gewerblichen Spielvermittler benannten Treuhänders an diesen erstattet.

Alle Gewinne werden mit schuldbefreiender Wirkung auf das zuletzt mitgeteilte Auszahlungskonto des Treuhänders überwiesen.

e. Allgemeine Informationspflichten nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) (Abschnitt VIII.):

LOTTO Niedersachsen ist nicht verpflichtet und derzeit nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

VI. FRIST ZUR GELTENDMACHUNG VON ANSPRÜCHEN, VERJÄHRUNG

Die Geltendmachung von Ansprüchen aus einem Spielvertrag ist nicht an eine Frist gebunden. Hiervon unbeschadet unterliegen allerdings Ansprüche aus einem Spielvertrag der Verjährung, die sich nach den gesetzlichen Bestimmungen richtet.

VII. INKRAFTTRETEN

Diese Teilnahmebedingungen gelten erstmals zur Ziehung am Mittwoch, dem 30. September 2026.

Toto-Lotto Niedersachsen GmbH
Am TÜV 2 + 4
30519 Hannover
Tel.: 0511 8402-0
Fax: 0511 8402-341
E-Mail: info@lotto-niedersachsen.de

Registernummer: HRB 5081